

**Verordnung der Gemeinde Weyhe
über das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuer)**

Aufgrund der §§ 1, 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005, zul. geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Nds. Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes vom 17.12.2019 (Nds. GVBl. S. 428), in Verbindung mit §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zul. geändert durch Artikel 10 des Nds. Gesetzes zur Änderung niedersächsischer Rechtsvorschriften aus Anlass der COVID-19-Pandemie vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 01.10.2020 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen, unter denen öffentlich zugängliche Brauchtumsfeuer (Osterfeuer) im Gebiet der Gemeinde Weyhe abgebrannt werden dürfen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Brauchtumsfeuer, zu denen im Gebiet der Gemeinde Weyhe nur Osterfeuer gehören, dienen der Brauchtumspflege.
- (2) Ein Brauchtumsfeuer liegt dann vor, wenn das Feuer von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisation, Ortsfeuerwehr, einem Verein oder einer Glaubensgemeinschaft im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung ausgerichtet wird (= Veranstalter).

Auch Feuer von anderen Ausrichtern (= Veranstalter, wie z. B. Nachbarschaften) können Brauchtumsfeuer sein und damit eine Veranstaltung im Sinne dieser Verordnung. Näheres regelt § 3 Abs. 3.

Brauchtumsfeuer liegen nur dann vor, wenn in den letzten 5 Kalenderjahren an den vorgesehenen Abbrennorten bereits ein Brauchtumsfeuer durchgeführt wurde.

- (3) Die von den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe organisierten Brauchtumsfeuer sind Veranstaltungen im Sinne dieser Verordnung. Sie dienen auch dem Ziel, die Arbeit der Feuerwehren der Öffentlichkeit vorzustellen, Imagepflege und Mitgliederwerbung zu betreiben.
- (4) Feuer, deren Zweck nur darauf ausgerichtet ist, pflanzliche Abfälle zu beseitigen (selbst, wenn sie an Ostern entzündet werden) sind keine Brauchtumsfeuer und deshalb unzulässig. Feuer, bei denen die Öffentlichkeit nicht zugelassen ist, sind ebenso keine Brauchtumsfeuer und damit unzulässig.

§ 3

Anzeigeverpflichtung

- (1) Brauchtumsfeuer sind in der 11. bis 8. Woche vor der Durchführung bei der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, unter Verwendung des von der Gemeinde Weyhe vorgehaltenen Formulars schriftlich anzuzeigen. Die erhobenen Angaben müssen vollständig erfolgen. Andernfalls kann das Abbrennen des Brauchtumsfeuers untersagt werden.
- (2) Mit der Anzeige ist der Gemeinde Weyhe eine verantwortliche Person mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu benennen. Diese verantwortliche Person oder ein von ihr benannter Dritter hat während der Veranstaltung Anwesenheitspflicht bis zum Erlöschen von Feuer und Glut und muss ständig telefonisch unter der angegebenen Telefonnummer erreichbar sein. Sie ist dafür verantwortlich, dass die Regelungen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung für das jeweilige Brauchtumsfeuer eingehalten werden.
- (3) Die Anzeige eines Brauchtumsfeuers von „anderen Ausrichtern“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss von mindestens 7 volljährigen Personen unterzeichnet sein.
- (4) Die erhobenen Daten können der Polizei und dem Landkreis Diepholz übermittelt werden. Zur Wahrung des öffentlichen Charakters veröffentlicht die Gemeinde Weyhe die angezeigten Brauchtumsfeuer (Name Veranstalter, Ort, Datum und Uhrzeit) auf ihrer Internetseite www.veyhe.de und in der Tagespresse.
- (5) Auch unter Beachtung dieser Verordnung verbleibt die Schadenersatzpflicht bei den Veranstaltern. Ist das Feuer von „anderen Ausrichtern“ im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 angezeigt worden, so haften die Unterzeichner gesamtschuldnerisch.
- (6) Es wird nur ein Brauchtumsfeuer pro Ortsteil zugelassen. Dabei werden nur Anzeigen, die zwischen der 11. und 8. Woche vor Karsamstag bei der Gemeinde Weyhe eingehen berücksichtigt. Liegen in einem Ortsteil mehrere Anzeigen für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers vor, so haben die Brauchtumsfeuer der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe Vorrang. Soweit die Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Weyhe von ihrem vorrangigen Recht keinen Gebrauch machen oder der jeweilige Ortsteil über keine Ortsfeuerwehr verfügt, hat zunächst Vorrang diejenige Anzeige, die einen gemeinnützigen Zweck verfolgt. Anderenfalls diejenige Anzeige, die am frühesten bei der Gemeinde Weyhe eingeht, soweit alle nach dieser Verordnung erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Nicht anzeigepflichtig ist der Betrieb von:
 - a) ortsfesten oder ortsbeweglichen Grillgeräten zur Essenzubereitung
 - b) Feuerkörbe, Feuertonnen und Feuerschalen
 - c) Lagerfeuer bis zu einem Durchmesser von 1 m
- (8) Sollen Speisen und Getränke zum Verzehr gegen Entgelt angeboten werden, ist zusätzlich eine Anzeige nach dem Nds. Gaststättengesetz erforderlich. Ggf. sind weitere Anzeigen bzw. Genehmigungen erforderlich.

§ 4

Zeitfenster für das Abbrennen des Brauchtumsfeuers, Brenngut, Abstände und Größe

- (1) Brauchtumsfeuer sind im Zeitraum von Karsamstag bis Ostermontag jeweils in der Zeit von 15:00 Uhr bis 02:00 Uhr des Folgetages gestattet.
- (2) Es darf nur Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Das Verbrennen von Baumstubben, beschichtetem bzw. behandeltem Holz (z. B. Paletten, Schalbretter etc.) und sonstigen Abfällen (z. B. Rasenschnitt) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle sowie stark rauchentwickelnde Materialien dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.

- (3) Die Feuerstelle ist auf eine Fläche von höchstens 100 Quadratmetern zu begrenzen. Das aufgeschichtete Brenngut darf eine Höhe von 3,50 Meter sowie eine Gesamtmenge von 150 Kubikmeter nicht überschreiten. Die Feuerstelle muss von einem 10 Meter breiten Ring umgeben sein, der von brennbaren Stoffen frei ist.
- (4) Das Feuer darf nicht abgebrannt werden
 - a) in Schutzzonen (z. B. Natur- und Landschaftsschutzgebiete), zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
 - b) in Bereichen von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen, zuzüglich eines Randbereiches von mindestens 25 m
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotop, zuzüglich eines Randbereiches von 25 m
 - d) auf moorigem Untergrund
 - e) unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles bei langanhaltender, trockener Witterung oder bei starkem Wind.

- (5) Es sind folgende Sicherheitsabstände einzuhalten:

- a) Zu Gebäuden, die aus nicht brennbaren Baustoffen bestehen und mit einer harten Bedachung versehen sind, mindestens 50 m
- b) Zu Gebäuden, die aus brennbaren Baustoffen und/oder weicher Bedachung bestehen, 100 m
- c) Bei örtlichen Gefahrenlagen, z. B. in der Nähe von
 - Wäldern, Mooren, Heiden,
 - Zelt- und Campingplätzen
 - öffentlichen Verkehrsflächen
 - Energieversorgungsanlagen
 - Alten- und Pflegeheimen
 - Gebäuden, baulichen Anlagen oder sonstigen Einrichtungen mit erhöhter Explosions- oder Brandgefahrmindestens 200 m.

§ 5

Durchführung des Brauchtumsfeuers

- (1) Zum Schutz der Kleintiere und Vögel darf das Brennmaterial frühestens 4 Wochen vor dem Anzünden des Brauchtumsfeuers vor Ort gelagert werden. Das Brennmaterial ist regelmäßig und insbesondere am Tag des Anzündens umzuschichten.
- (2) Bei starkem Wind oder langanhaltender trockener Witterung darf das Brauchtumsfeuer nicht angezündet werden. Ein entzündetes Brauchtumsfeuer ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen. Bei starkem Funkenflug ist das Brauchtumsfeuer ebenfalls zu löschen.
- (3) Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder durch Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
- (4) Zur Verhinderung einer Ausbreitung des Feuers sind geeignete Löschmittel entsprechend des Umfangs des Brauchtumsfeuers vorzuhalten.
- (5) Das Brauchtumsfeuer ist während des Brennvorgangs von mindestens 2 Personen zu beaufsichtigen, die mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind. Noch vorhandene Glut ist so mit Erde zu bedecken, dass ein Wiederaufflammen des Feuers und auch bei aufkommendem Wind ein Funkenflug auszuschließen ist.
- (6) Der Veranstalter des Brauchtumsfeuers hat zu gewährleisten, dass die Zufahrt zum Veranstaltungsort für Einsatzfahrzeuge der Polizei, des Rettungsdienstes und der Feuerwehr frei bleibt.
- (7) Nach Beendigung des Verbrennungsvorgangs hat der Veranstalter die Feuerrückstände ordnungsgemäß zu entsorgen.

§ 6

Vorbehalte

- (1) Die Gemeinde Weyhe kann den Veranstaltern/dem Veranstalter jederzeit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder gegen allgemeine Gefahren, die von der Feuerstelle ausgehen, erteilen.
- (2) Die Gemeinde Weyhe kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern auch durch öffentliche Bekanntmachung ganz oder teilweise untersagen und eine Ablöschung anordnen, wenn zu befürchten ist, dass von dem Brauchtumsfeuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Hierzu gehört insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, bedingt durch starken Wind und die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund langanhaltender, extrem trockener Witterung.

- (3) Auf Antrag kann die Gemeinde Weyhe von den Bestimmungen dieser Verordnung eine Befreiung erteilen, wenn im Einzelfall eine Beeinträchtigung Dritter und eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeschlossen ist.
- (4) Die Gemeinde Weyhe oder die Polizei kann das Abbrennen von Brauchtumsfeuern ganz oder teilweise (ggf. auch noch vor Ort) untersagen, wenn ansonsten zu befürchten ist, dass von dem Feuer eine Gefahr für die Schutzgüter Dritter oder die Umwelt ausgeht. Dazu zählt insbesondere eine Gefährdung durch Funkenflug, starke Rauchentwicklung, starken Wind sowie die Gefahr des unkontrollierten Ausbreitens des Feuers aufgrund langanhaltender extrem trockener Witterung sowie vergleichbare Fälle.
- (5) Das angesammelte Brenngut ist von dem Veranstalter bzw. den Veranstaltern fachgerecht auf eigene Kosten zu entsorgen, wenn eine Untersagung bzw. Ablöschung angeordnet wurde.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. ein Brauchtumsfeuer abbrennt, ohne rechtzeitig und vollständig die nach § 3 Abs. 1 notwendige Anzeige abgegeben zu haben,
 2. gegen die Anwesenheitspflicht bzw. telefonische Erreichbarkeit der verantwortlichen Person gem. § 3 Abs. 2 verstößt,
 3. ein Brauchtumsfeuer außerhalb der in § 4 Abs. 1 genannten Zeiten abbrennt,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 andere Materialien zum Entzünden und Unterhalten des Brauchtumsfeuers verwendet,
 5. die in § 4 Abs. 3 genannten Höchstmaße (Fläche, Höhe, Inhalt) überschreitet,
 6. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstaben a – d ein Brauchtumsfeuer in den dort genannten Schutzbereichen entzündet,
 7. entgegen § 4 Abs. 4 Buchstabe e, bzw. entgegen § 5 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer trotz der dort genannten Witterungsbedingungen entzündet,
 8. die Vorkehrungen gem. § 5 nicht oder nicht ausreichend trifft.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gem. Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, 26. Nov. 2020

gez. Frank Seidel

Frank Seidel

-Bürgermeister-